

VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN



Diese VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN gelten ausschließlich für Rechtsgeschäfte zwischen der M.C.I. Metaldecken Produktions-GmbH (im Folgenden "M.C.I.") und Unternehmern. Sämtliche Angebote, Verkäufe, Lieferungen und Leistungen durch M.C.I. an Unternehmer (im Folgenden „Kunde(n)“) erfolgen aufgrund der nachstehenden Bedingungen, auch wenn nicht ausdrücklich darauf hingewiesen wird. Änderungen und Abweichungen erhalten erst Rechtsgültigkeit, wenn sie mit M.C.I. schriftlich ausdrücklich vereinbart worden sind. Auftragsannahmen und Auftragsbestätigungen erfolgen unter Zugrundelegung dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen. Geschäftsbedingungen des Kunden werden für das gegenständliche Rechtsgeschäft und die gesamte Geschäftsbeziehung ausdrücklich ausgeschlossen und bilden keine Vertragsgrundlage.

M.C.I. ist auf die Produktion von Metaldecken und Funktionsdecken spezialisiert. Die Produktion und Lieferung von Metaldecken und Funktionsdecken erfolgt auf Basis der bei der Produktion geltenden Qualitätsstandards laut dem „Technischen Handbuch Metaldecken“, herausgegeben von TAIM e.V. – Verband Industrieller Metaldeckenhersteller (herunterladbar unter: <https://taim.info/downloads/>).

Der Kunde hat entweder selbst über die notwendigen Kenntnisse, Fähigkeiten und Praxis im Bereich der Planung (z.B. auch der erforderlichen Verrohrungen), Auslegung, Berechnung (z.B. auch der erforderlichen Wandsysteme) und Montage von Metaldecken und Funktionsdecken, insbesondere Systemdecken und Klimatisierungssystemdecken, zu verfügen oder sich diese Kenntnisse, Fähigkeiten und Praxis durch eigene Beauftragung entsprechend qualifizierter Spezialisten zu verschaffen.

Die Produktion und Lieferung erfolgt auf Basis der Vorgaben, Informationen und Unterlagen des Kunden bzw. der von diesem Beauftragten und der auf dieser Basis erstellten Ausführungspläne. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Vorgaben, Informationen und Unterlagen des Kunden bzw. der von diesem Beauftragten ist allein der Kunde verantwortlich. M.C.I. ist nicht verpflichtet, die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Vorgaben, Informationen und Unterlagen zu überprüfen, auch nicht auf ihre Übereinstimmung mit den tatsächlichen Verhältnissen. M.C.I. wird die Vorgaben, Informationen und Unterlagen nur auf augenscheinliche Mängel und Fehler prüfen und warnen; eine darüber hinausgehende Sorgfaltspflicht obliegt M.C.I. nicht. Soweit gesetzlich möglich, schließt M.C.I. die Haftung für aus mangelnder, fehlerhafter Überprüfung oder Beurteilung folgenden Schäden aus.

Werden von M.C.I. über Veranlassung des Kunden Ausführungspläne erstellt, ist M.C.I. der angemessene Aufwand dafür über Verlangen unverzüglich zu ersetzen, wenn der in Aussicht genommene Vertrag zwischen dem Kunden und M.C.I. nicht zustande kommt.

Werden M.C.I. Ausführungspläne von Kundenseite übermittelt, werden diese der den Vertragsinhalt zusammenfassenden Auftragsbestätigung der M.C.I. zu Grunde gelegt. Werden von M.C.I. über Veranlassung des Kunden Ausführungspläne erstellt, werden diese - nach deren von Kundenseite erfolgter technischer Akzeptanz - der den Vertragsinhalt zusammenfassenden Auftragsbestätigung der M.C.I. zu Grunde gelegt.

VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN



Der Inhalt des Vertrages zwischen M.C.I. und dem Kunden wird durch die Auftragsbestätigung von M.C.I. zusammengefasst. Der Vertrag kommt durch die schriftliche Bestätigung der Auftragsbestätigung durch den Kunden zustande.

Um Farb- und Glanzgradabweichungen zwischen verschiedenen Beschichtungschargen möglichst zu vermeiden, ist das gesamte Material für die betreffende Deckenfläche in einem zu bestellen. Ist dies nicht möglich, ist bei der Montage eine Vermischung der Teillieferungen auszuschließen.

1. Angebote/Preise/Anpassung von Konditionen:

Angebote der M.C.I. sind, wenn nicht ausdrücklich anders vermerkt, freibleibend und unverbindlich ab Werk M.C.I. Angegebene Preise sind Nettopreise exklusive Mehrwertsteuer.

Kosten für über Originalverpackung hinausgehende Verpackung, Transport, Verladung, Fracht, Zoll, Abgaben, Steuern und für etwaige (gewünschte) Versicherung gehen zusätzlich zu Lasten des Kunden. Für Europaletten und Rohrsteher wird von M.C.I. ein Pfand eingehoben. M.C.I. ersetzt das Pfand an den Kunden, wenn dieser die Europaletten und Rohrsteher unbeschädigt zurückbringt. Sonstiges Verpackungsmaterial ist vom Kunden auf seine Kosten zu entsorgen.

Zudem gelten verbindliche Angebote/verbindlich angebotene Preise M.C.I.s, sofern nicht ausdrücklich anderes angegeben ist, für die Dauer eines Monats ab Übergabe des Angebotes.

Werden von M.C.I. bestimmte Preise und/oder Konditionen zugesagt, so stehen diese Preise und/oder Konditionen unter der ausdrücklichen Voraussetzung, dass sich preisbildende, der Disposition von M.C.I. entzogene Faktoren (wie z.B. Rohstoffpreise, Kollektivvertragsentgelte) nicht in der Folge ändern; erfolgt eine Änderung, ist M.C.I. zur entsprechenden Anpassung unter unverzüglicher Verständigung des Kunden berechtigt.

2. Lieferung/Leistungserbringung:

Liefer- und Leistungsfristen beginnen mit Vertragsabschluss zu laufen, im Falle von Vorleistungsverpflichtungen des Kunden aber frühestens mit deren Erfüllung. Solche Vorleistungsverpflichtungen können beispielsweise die weitere Spezifikation, die Übermittlung von Unterlagen, die Erstellung von Bankgarantien und Akkreditiven, die Leistung von Anzahlungen etc. betreffen.

Jedwede Liefer-/Leistungsfristen und -termine für M.C.I. sind mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung als annähernd zu betrachten. M.C.I. wird sich bemühen, diese möglichst einzuhalten. Sofern M.C.I. diese wesentlich überschreitet, hat der Kunde das Recht, eine angemessene Nachfrist zu setzen und nach Ablauf dieser Frist vom Vertrag zurückzutreten oder Erfüllung zu verlangen.

Liefer-/Leistungsfristen und -termine von M.C.I. verlängern sich jeweils angemessen bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung, Arbeitseinstellung, unvorhergesehenen Schwierigkeiten in der

VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN



Beschaffung von Roh- und Hilfsmaterialien oder betreffend Energiezufuhr, bei Vorliegen von Fehlproduktion oder Fehlausführungen sowie überhaupt bei Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb des Willens und Machtbereichs von M.C.I. liegen, wie beispielsweise höhere Gewalt, bewaffnete Auseinandersetzungen, behördliche Eingriffe und Verbote, Transport- und Verzollungsverzug, Transportschäden, soweit die Maßnahmen bzw. Hindernisse auf die Fertigstellung und Lieferung des Gegenstandes von erheblichem Einfluss sind, aber auch wenn diese Ereignisse erst während eines bereits vorliegenden Verzuges eintreten. Dies gilt auch, wenn diese Umstände bei Sub- oder Zulieferanten eintreten. Beginn und Ende dieser Maßnahmen und Hindernisse wird M.C.I. dem Kunden möglichst bald mitteilen. Bei nachträglich vereinbarten Änderungen und Spezifikationen verlängert sich die Liefer- bzw. Leistungsfrist ebenfalls angemessen. M.C.I. ist zudem jedenfalls berechtigt, die durch die Änderung anfallenden zusätzlichen Kosten zu verrechnen. Die M.C.I. ist berechtigt, die durch die Verzögerung verursachten Kosten, Leistungen, Aufwendungen zu verrechnen, wenn sich die Lieferung bzw. Leistung aufgrund von Wünschen des Kunden verzögert oder aus einem Grund verzögert, welcher sonst in der Sphäre des Kunden gelegen ist. Bei der Produktion kann es notwendigerweise zu fertigungsbedingten Mehrproduktionen kommen, diese werden als fertigungsbedingte Mehrlieferungen d.h. Lieferungen von zusätzlichen Stücken, dem Kunden in Rechnung gestellt. Die maximale fertigungsbedingte Mehrlieferung hängt von der bestellten Stückzahl ab und gliedert sich wie folgt:

Bei Bestellmenge von	1 bis 10 Stück	maximal 1 Stück
	11 bis 50 Stück	maximal 2 Stück
	51 bis 100 Stück	maximal 3 Stück
	101 bis 500 Stück	maximal 5 Stück
	über 500 Stück	maximal 10 Stück

Handelt es sich herstellungsbedingt um keine Stückzahl, so ist eine fertigungsbedingte Mehrlieferung von +10% vom Kunden zu akzeptieren.

Hat M.C.I. den Kunden verständigt, dass das bestellte Produkt versand- bzw. abholbereit ist, so ist dieser unbeschadet seiner Zahlungsverpflichtung verpflichtet, für die Übernahme der Ware innerhalb von 14 Tagen ab Verständigung zu sorgen. Erfolgt innerhalb dieses Zeitraumes keine Übernahme, ist M.C.I. jedenfalls auch berechtigt, die Ware auf Kosten und Gefahr des Kunden nach Ermessen zu lagern. Verpackungsmaterial wird verrechnet und nur nach Maßgabe gesetzlicher Verpflichtungen von M.C.I. zurückgenommen. Für palettiert gelieferte Waren verrechnet M.C.I. Paletteneinsatz. Bei Rückgabe der Europaletten und Rohrsteher in einwandfreiem Zustand wird das von M.C.I. dafür eingehobene Pfand vergütet. Palettenrückholungen durch M.C.I. werden gesondert verrechnet.

3. Erfüllung, Transport und Gefahrenübergang:

Erfüllungs- und Übergabeort wird nach Wahl der M.C.I. festgelegt. Wenn nicht anderes vereinbart wurde, gilt als Erfüllungs- und Übergabeort Werk M.C.I. Mit Übergabe (bei Annahmeverzug mit diesem) gehen die Gefahr und das gesamte

VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN



Risiko, insbesondere des zufälligen Unterganges, auf den Kunden über. Ist Lieferung an einen anderen Ort vereinbart (§ 429 ABGB), erfolgt der Gefahrenübergang mit Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder sonst genehmigten oder bestimmten Versender, wobei die Wahl der Versendungsart und des mit der Versendung Beauftragten mangels genauer Bezeichnung durch den Kunden von M.C.I. ohne Haftung für die Auswahl beauftragt werden kann. M.C.I. selbst gilt jedenfalls als genehmigter Versender. Erfolgt die Lieferung an einen anderen Ort nicht durch M.C.I. selbst, wird die Lieferung von M.C.I. auf Rechnung des Kunden beauftragt. Ist Lieferung an einen anderen Ort vereinbart, erfolgt diese unabeladen. Abladen ist Sache des Kunden. Dieser hat jedenfalls für die geeignete Lagerfläche direkt neben dem Liefer-Fahrzeug zu sorgen; kommt der Kunde dieser Verpflichtung nicht nach, geht dies zu Lasten des Kunden. Das Abladen des Liefer-Fahrzeuges hat der Kunde unverzüglich zu veranlassen, Abladeverzögerungen gehen zu seinen Lasten und werden ihm verrechnet. Ist ausdrücklich Abladen durch den Lieferer vereinbart, wird das Abladen gesondert verrechnet. Abladen bedeutet das Abstellen der Ware auf einer vom Kunden vorzusehenden geeigneten Lagerfläche direkt neben dem Liefer-Fahrzeug. Darüber hinausgehende Leistungen bedürfen der gesonderten Vereinbarung im Einzelfall und werden gesondert verrechnet. Lieferung an einen anderen Ort erfolgt jedenfalls unter der Voraussetzung der möglichen und erlaubten Zufahrt der Liefer-Fahrzeuge (regelmäßig LKWs). Das Unterbleiben der Lieferung mangels Vorliegens der möglichen und erlaubten Zufahrt bzw. mangels geeigneter Lagerfläche gilt ebenfalls als Annahmeverzug. Für Bahn-, Schiff- und Flugversand sind jedenfalls gesonderte Vereinbarungen zu treffen. Ist Lieferung an einen anderen Ort vereinbart, so ist M.C.I. berechtigt, die Ware an Dritte auszufolgen, die vor Ort im Namen des Kunden auftreten. M.C.I. trifft keinerlei Verpflichtung, die Berechtigung des Dritten zu überprüfen. Der Kunde ist daher auch dann zur Bezahlung der Ware verpflichtet, wenn der Dritte hierzu nicht berechtigt war, es sei denn, M.C.I. hätte gewusst, dass der Dritte keine Berechtigung hierzu hatte.

4. Gewährleistung:

M.C.I. leistet gemäß Folgendem 12 Monate Gewähr, dass die Ware bzw. die Leistung im Zeitpunkt des Gefahrenüberganges mängelfrei ist und nach Art, Qualität und Menge bzw. Umfang dem Vereinbarten entspricht. Die etwaige gerichtliche Geltendmachung muss innerhalb dieser Frist erfolgen.

Die in Publikationen Dritter wie insbesondere deren Katalogen, Prospekten, Rundschreiben, Anzeigen, Abbildungen, Preislisten usw. enthaltenen Angaben und Zusicherungen zu den Wareneigenschaften, wie z. B. auch Berechnungen, Maß- und Materialauszüge, durchschnittliche Verbrauchswerte, Prüfergebnisse und Zeugnisse, bewirken keine Gewährleistungsverpflichtung der M.C.I. Die fachkundige Prüfung der Geeignetheit der Ware bzw. der Leistung bei Bestellung, insbesondere in Relation zum konkret betroffenen Projekt und desgleichen die Beurteilung der sich hieraus ergebenden Erfordernisse, obliegt der eigenen Verantwortung des Kunden. Soweit gesetzlich möglich, schließt M.C.I. die Haftung für die aus mangelnder, fehlerhafter Überprüfung oder Beurteilung folgenden Schäden aus. Proben und Muster von Waren sind nur annähernde Anschauungs-

VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN



objekte für Qualität, Abmessung und Farbe, sie begründen keine Beschaffheitszusage.

Bei der Produktion kann es zu leichten Farbtonabweichungen kommen. Die Messung des Farbabstandes hat nach dem CIE-Lab-Verfahren gemäß EN ISO 11664-4 zu erfolgen. Diese sind vom Kunden zu akzeptieren, sofern bei Weißfarbtönen die ΔE – Differenz $\leq 1,0$ beträgt. Bei Buntfarbtönen sind größere Abweichungen zu akzeptieren. Eine größere Toleranz als $\Delta E \leq 1,0$ ist bei Addition verschiedener Lieferungen möglich und zu akzeptieren.

Metallicfarbtöne und gewisse andere Effektoberflächen sind mit den gängigen Messmitteln nicht beurteilbar. Hier erfolgt ein rein visueller Farbvergleich. Durch die unterschiedliche Ausrichtung der Pigmente bei Metallicfarbtönen kann sich je nach Betrachtungsweise der Farbton verändern. Solche physikalischen Gegebenheiten sind vom Beschichter nicht zu beeinflussen und stellen keinen Reklamationsgrund dar.

Weiters kann es bei der Produktion zu Glanzgradabweichungen kommen. Der Glanzgrad wird nach der Messmethode EN ISO 2813 ermittelt. Der Messwinkel beträgt in der Regel 60°. Es gelten folgende Toleranzvorgaben (GE = Glanzeinheiten/Gloss Units):

Matt	(0 - 30 GE)	± 4 GE Abweichung
Mittelglänzend	(31 – 70 GE)	± 5 GE Abweichung
Hochglänzend	(70 – 100 GE)	± 6 GE Abweichung

Diese Glanzgradabweichungen sind vom Kunden zu akzeptieren.

Bei Nachlieferungen nach längeren Zeiträumen müssen größere Farbton- und Glanzabweichungen akzeptiert werden. Das Gleiche gilt, wenn wegen geänderter technischer Bedingungen (z.B. neue Umweltschutzgesetze) eine farbgleiche Nachlieferung / gleiche Glanzgradnachlieferung nicht möglich ist.

Es obliegt dem Kunden, eine Überschreitung der Farbtontoleranz oder der Glanzgradtoleranz gutachterlich nachzuweisen. Allfällige damit in Verbindung stehende Kosten trägt der Kunde selbst und diese werden nicht ersetzt.

Es obliegt dem Kunden, die Ware bzw. die Leistung unverzüglich zu prüfen und allfällige Mängel und Beanstandungen unverzüglich, konkret und schriftlich anzuzeigen (§ 377 UGB). Beanstandungen sind jedenfalls auf dem Lieferschein, bei Lieferung durch einen Spediteur auf dem Frachtbrief festzuhalten. Ein Anspruch aus Mangelhaftigkeit ist ausgeschlossen, wenn der Kunde seiner unverzüglichen Prüfbliedenheit nicht nachgekommen ist und den Mangel nicht unverzüglich - bzw. im Falle eines verdeckten Mangels bei dessen Erkennbarkeit - schriftlich konkret gerügt hat. Zur Prüfung der Ware ist der Kunde auch verpflichtet, die Verpackungseinheiten zu öffnen.

Es wird zudem insbesondere in Fällen unsachgemäßer und/oder fehlerhafter Planung durch den Kunden oder Dritter (z.B. auch der erforderlichen Verrohrungen), unsachgemäßer und/oder fehlerhafter Auslegung und/oder Berechnung (z.B. auch der erforderlichen Wandsysteme), unsachgemäßer und/oder fehlerhafter Lagerung, Ausfuhr, Verwendung, Behandlung, Handhabung, Bearbeitung, Verarbeitung, Montage oder Inbetriebnahme durch

VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN



den Kunden oder Dritte, in Fällen natürlicher Abnutzung, Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel, Nichtbefolgung von in Bezug auf das Produkt bzw. die Leistung erfolgter Anweisungen, vorgenommener Änderung(en) an dem Produkt, Einwirkung ungeeigneter chemischer, elektrochemischer, elektrischer oder sonstiger physikalischer Einflüsse auf das Produkt und/oder bei unsachgemäßen Instandsetzungen und/oder ähnlichem von M.C.I. keine Gewähr übernommen.

Ist von M.C.I. Gewähr zu leisten, besteht diese nach Wahl von M.C.I. in der unentgeltlichen Ausbesserung oder Neu-/Ersatzlieferung durch M.C.I.; betrifft die Gewährleistungsverpflichtung der M.C.I. Planungs-Leistungen der M.C.I., hat M.C.I. das Recht – soweit dies möglich und mit einem angemessenen Aufwand durchführbar ist – den Mangel zu beseitigen und damit ihrer Gewährleistungsverpflichtung nachzukommen. Ersetzte Teile/Produkte werden Eigentum von M.C.I. Zur Vornahme aller von M.C.I. gewählten bzw. dieser notwendig erscheinenden Ausbesserungen oder Neu-/Ersatzlieferungen hat der Kunde M.C.I. die erforderliche Zeit und Gelegenheit, bei sonstigem Verlust jeglichen Anspruches aus der Mangelhaftigkeit, zu geben; dies insbesondere unter Berücksichtigung der bei M.C.I. erforderlichen Vorlaufzeit, welche jedenfalls zumindest 2 – 4 Wochen beträgt.

Nur in den Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr besonders unverhältnismäßig großer Schäden, in welchen die Beseitigung des Mangels durch M.C.I. nicht möglich ist, wofür der Kunde beweispflichtig und worüber M.C.I. sofort zu verständigen ist, hat der Kunde das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von M.C.I. den Ersatz der verhältnismäßigen notwendigen Kosten zu verlangen; werden dabei von M.C.I. bezogene Teile/Waren ersetzt, setzt die zuvor angeführte Kostenersatzpflicht die vorhergehende Übergabe dieser Teile/Waren an M.C.I. voraus. Diese werden Eigentum von M.C.I.

Weitergehende Ansprüche des Kunden sind, soweit nicht im folgenden Absatz abweichend ausgeführt, ausgeschlossen.

In Konkretisierung der Bestimmungen des ABGB wird Folgendes vereinbart: Sollten trotz wiederholter - mindestens zweimaliger - Gewährleistungsmaßnahmen durch M.C.I. diese nicht zur Beseitigung des Mangels führen und sind weitere Nachbesserungen unzumutbar, ist der Kunde - wenn möglich im Einvernehmen mit M.C.I. - berechtigt, Wandlung oder Minderung zu verlangen. Unter dieser Voraussetzung ist der Kunde auch alternativ berechtigt, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von M.C.I. Ersatz der verhältnismäßigen notwendigen Kosten zu verlangen; werden dabei von M.C.I. bezogene Teile/Waren ersetzt, setzt die zuvor angeführte Kostenersatzpflicht die vorhergehende Übergabe dieser Teile/Waren an M.C.I. voraus. Diese werden Eigentum von M.C.I. Bei Verweigerung, Unmöglichkeit, Fehlschlagen oder unzumutbarer Verzögerung der Behebung einer mangelhaften Planungs-Leistung ist der Kunde berechtigt, Preisminderung zu verlangen.

Weitergehende Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen.

Für ein Ersatzstück oder eine Ausbesserung beträgt die Gewährleistungsfrist 3 Monate (Gewährleistungsbedingungen ansonsten wie oben); sie läuft aber

VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN



mindestens bis zum Ablauf der ursprünglichen Gewährleistungsfrist für den Liefergegenstand. Rücksendung von ersetzten Teilen/Produkten erfolgt auf Kosten des Kunden.

Werden von M.C.I über Veranlassung des Kunden Planungsleistungen erbracht, leistet M.C.I. jedenfalls nicht für die Richtigkeit und/oder Vollständigkeit der ihr von Seiten des Kunden dazu direkt und/oder indirekt übermittelten Vorgaben, Informationen und Unterlagen Gewähr. M.C.I wird die Vorgaben, Informationen und Unterlagen nur auf augenscheinliche Mängel und Fehler prüfen und warnen; eine darüberhinausgehende Sorgfaltspflicht obliegt M.C.I. nicht. Soweit gesetzlich möglich, schließt M.C.I. die Haftung für Schäden aus einer Unrichtigkeit und/oder Unvollständigkeit der Vorgaben, Informationen und Unterlagen aus. M.C.I. ist auch nicht zur Überprüfung der übermittelten Vorgaben, Informationen und Unterlagen auf ihre Richtigkeit und/oder Vollständigkeit verpflichtet, auch nicht auf ihre Übereinstimmung mit den tatsächlichen Verhältnissen. Der Kunde haftet M.C.I. dafür, dass durch die Verwendung der von dem Kunden übermittelten Vorgaben, Informationen und/oder Unterlagen keine Schutzrechte Dritter verletzt werden.

Die Vermutung des § 924 ABGB und das Rückgriffsrecht des Kunden gegenüber M.C.I. nach § 933b ABGB werden ausgeschlossen.

5. Umtausch/Rücknahme:

Grundsätzlich erfolgen weder Umtausch noch Rücknahme von Waren. Von dieser Regel wird M.C.I. nur ausnahmsweise und ausdrücklich abweichen. In diesem ausnahmsweisen, lediglich ausdrücklich zu vereinbarenden Fall gelten die nachfolgenden Bestimmungen: Es muss sich um Standardware (wie z.B. Schläuche) handeln. Die Ware muss in der originalen Verpackung, vollständig unbeschädigt und in vollständig, nicht lediglich preisreduziert, wiederverkaufsfähigem Zustand sein. M.C.I. verrechnet Manipulationskosten in Höhe von 15% des ursprünglichen Kaufpreises.

6. Zahlung:

Zahlungs- und Skontofristen gelten ab Rechnungsdatum. Sofern nicht anders angegeben, ist die Zahlung der Lieferung sofort nach Rechnungserhalt fällig. Einlangende Zahlungen werden unbeschadet eines angegebenen Verwendungszweckes in erster Linie zur Abdeckung generell sofort fälliger Nebenkosten (Kosten, Zinsen etc.) herangezogen. Verbleibende Restbeträge werden den ältesten Forderungen für Lieferungen oder Leistungen angerechnet. Skontoabzüge werden nur dann anerkannt, wenn sie in der vereinbarten Höhe und innerhalb der vereinbarten Frist vorgenommen werden und keine sonstigen Fälligkeiten bestehen. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in Höhe von mindestens 9,2 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der Oesterreichischen Nationalbank verrechnet. Im Falle der Einleitung eines Gerichtsverfahrens wegen Zahlungsverzuges, Ausgleichs oder Konkurses etc. tritt für alle Einzelforderungen Terminsverlust ein. Darüber hinaus ist M.C.I. bei Nichteinhaltung von Zahlungsbedingungen durch den Kunden, jedenfalls auch bei Terminsverlust, von allen weiteren Leistungs- und Lieferverpflichtungen entbunden und berechtigt,

VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN



noch ausstehende Lieferungen und Leistungen zurückzuhalten, Vorauszahlungen bzw. Sicherstellungen zu fordern oder vom Vertrag zurückzutreten. Das Zurückhalten von Zahlungen oder die Aufrechnung durch den Kunden aufgrund von Gegenansprüchen ist ausgeschlossen. Im Falle gerichtlicher und außergerichtlicher Betreibung werden einlangende Zahlungen zunächst auf Kosten, Zinsen und schließlich auf das aushaftende Kapital angerechnet.

7. Eigentumsvorbehalt:

Die gelieferten Waren bleiben bis zur Bezahlung aller Forderungen aus der Lieferung (Rechnungsbetrag zuzüglich allfälliger Zinsen und Nebenkosten) im Eigentum der M.C.I. Für ein bestimmtes Projekt gefertigte Waren, auch wenn diese abschnittsweise bestellt, ausgeliefert und in Rechnung gestellt worden sind, gelten als einheitlicher Auftrag. Hierbei erlischt der Eigentumsvorbehalt an sämtlichen dieser Waren erst dann, wenn alle Forderungen aus dieser einheitlichen Lieferung beglichen sind. Bei Zahlungsverzug oder Insolvenz des Kunden ist M.C.I. berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren einzuziehen, ohne damit vom Vertrag zurückzutreten. M.C.I. ist berechtigt, auch diesfalls angemessene Transport- und Manipulationskosten zu berechnen. Der Kunde tritt schon jetzt seine Forderungen gegen Dritte, soweit diese durch Weiterveräußerung, Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung der Waren entstehen, bis zur Erfüllung aller Ansprüche gegen ihn zahlungshalber an M.C.I. ab. Bis zum Erlöschen des Eigentumsvorbehaltes ist die Sicherung oder Verpfändung der Waren ausgeschlossen. M.C.I. ist in jedem Fall berechtigt, Auskunft über die abgetretenen Forderungen zu verlangen, die Abtretung dem Dritten bekanntzugeben und die Einziehung selbst vorzunehmen.

8. Schadenersatz, laesio enormis:

M.C.I. fungiert als Produzent. Der Kunde hat seine Bestellung entsprechend zu präzisieren und technisch klarzustellen; die fachkundige Überprüfung, insbesondere auch in Relation zum konkret betroffenen Projekt, obliegt dabei der eigenen Verantwortung des Kunden, desgleichen die Beurteilung sich hieraus etwa (in der Folge) ergebender Änderungsnotwendigkeiten. Schadenersatz wegen Verletzung einer vorvertraglichen Warnpflicht kann jedenfalls nur dann geleistet werden, wenn der Kunde die beabsichtigte Verwendung der zu liefernden Produkte vor der Bestellung detailliert schriftlich bekanntgegeben hat und M.C.I. die Tauglichkeit gerade für diese Verwendung daraufhin ausdrücklich schriftlich oder per E-Mail zugesichert hat.

Allfällige Regressforderungen des Kunden oder Dritter gegen M.C.I. aus dem Titel der Produkthaftung sind ausgeschlossen, es sei denn, der Regressberechtigte weist nach, dass der Fehler in der Sphäre der M.C.I. zumindest grob fahrlässig verursacht worden ist. Dies umfasst sowohl den Regress nach Maßgabe des § 12 PHG als auch nach allgemeinen Regressnormen (insbesondere § 1358 ABGB). Der Kunde verpflichtet sich, die von M.C.I. gekauften Waren an Personen, die keine Unternehmer sind und die die Waren nicht in ihrem Unternehmen verwenden, keinesfalls weiterzuverkaufen, zu übergeben, zu veräußern, zu überlassen.

VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN



Sind von M.C.I. über Veranlassung des Kunden Planungsleistungen zu erbringen, ist der Kunde verpflichtet, die für die Planung erforderlichen Vorgaben, Informationen und Unterlagen rechtzeitig bereitzustellen. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Vorgaben, Informationen und Unterlagen ist alleine der Kunde verantwortlich. M.C.I. ist nicht verpflichtet, deren Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen, auch nicht auf ihre Übereinstimmung mit den tatsächlichen Verhältnissen. M.C.I. wird die Vorgaben, Informationen und Unterlagen nur auf augenscheinliche Mängel und Fehler prüfen und warnen; eine darüberhinausgehende Sorgfaltspflicht obliegt M.C.I. nicht. Soweit gesetzlich möglich, schließt M.C.I. die Haftung für Schäden aus einer Unrichtigkeit und/oder Unvollständigkeit der Vorgaben, Informationen und Unterlagen aus. Der Kunde haftet M.C.I. dafür, dass durch die Verwendung der von dem Kunden übermittelten Vorgaben, Informationen und/oder Unterlagen keine Schutzrechte Dritter verletzt werden.

Im Rahmen des gesetzlich Zulässigen schließt M.C.I. die Vermutung des Verschuldens (§ 1298 ABGB) aus.

M.C.I. haftet für eigenes Verschulden und das ihrer Erfüllungsgehilfen, sofern grobe Fahrlässigkeit vorliegt. Für leichte Fahrlässigkeit wird nicht gehaftet.

Die Haftung für Personenschäden besteht auch bei leichter Fahrlässigkeit und wird durch die nachstehenden Bestimmungen nicht begrenzt.

Im Fall der Haftung haftet M.C.I. lediglich für den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden. M.C.I. haftet nicht für Schäden, die nicht unter Versicherungsschutz gebracht werden können. M.C.I. haftet nicht für den Gewinnentgang Dritter, nicht für Prozesskosten, die dadurch entstehen, dass der Kunde mit seinem Vertragspartner Prozesse führt, nicht für Schäden insbesondere Vermögensschäden, die dem Kunden durch eigene und/oder von ihm beauftragte Leistungen, insbesondere Arbeitsleistungen und damit zusammenhängende Aufwendungen aus Anlass einer Ausbesserung oder Neu-/Ersatzlieferung, entstehen.

Haftet entgegen dem obigen Ausschluss der Haftung für leichte Fahrlässigkeit dennoch M.C.I. für leichte Fahrlässigkeit, ist der betragsmäßige Höchstumfang der Schadenersatzpflicht der M.C.I. mit 10% der Vertragssumme des konkret ausgeführten Vertragsabschlusses zwischen M.C.I. und dem Kunden begrenzt; für ein bestimmtes Projekt von M.C.I. ausgeführte Lieferungen, auch wenn diese abschnittsweise bestellt, ausgeliefert und in Rechnung gestellt worden sind, gelten hiefür als einheitlicher Vertragsabschluss.

Schadenersatzpflichten von M.C.I. gegenüber den Abnehmern ihres Kunden sind im selben Maße ausgeschlossen wie jene gegenüber dem Kunden. Der Kunde ist daher verpflichtet, im Falle der Weiterveräußerung die allenfalls bestehenden Ersatzansprüche seiner Abnehmer entsprechend zu beschränken. Im Falle des Exportes von Produkten in Länder außerhalb der Europäischen Union sind jegliche Schadenersatz- und Gewährleistungsansprüche, soweit zulässig, ausgeschlossen.

Ansprüche aus einer Schadloshaltung wegen Verkürzung über die Hälfte (§ 934 ABGB) gegen die M.C.I. sind ausgeschlossen.

VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN



9. Rücktritt vom Vertrag:

M.C.I. ist - unbeschadet sonstiger vertraglicher oder gesetzlicher Rechte - jedenfalls in folgenden Fällen zum Rücktritt berechtigt: Falls über das Vermögen des Kunden ein Insolvenzverfahren eröffnet wird, ist M.C.I. berechtigt, auch ohne wichtigen Grund nach Ablauf von 6 Monaten nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens, vom Vertrag zurückzutreten; vor Ablauf dieser 6 Monate aber nur aus wichtigem, gesetzlich für die Auflösung des Vertrages nicht ausgeschlossenen Grund. Bis zur Auslieferung der Ware ist M.C.I. auch berechtigt, jederzeit vom Vertrag zurückzutreten, wenn M.C.I. bei der Kalkulation des Angebotes oder bei Preisaukünften ein wesentlicher Irrtum unterlaufen sein sollte; dem Kunden stehen daraus keine Ansprüche gegen M.C.I. zu.

Eine Irrtumsanfechtung des Auftrages des Kunden wegen leicht fahrlässiger Irreführung durch die M.C.I., sowie eine daraus resultierende Schadenersatzpflicht der M.C.I., wird ausdrücklich ausgeschlossen.

10. Unwirksamkeit:

Sollte(n) eine oder mehrere Bestimmungen oder Bestimmungsteile dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen unwirksam sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der restlichen Regelungen dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen. Ungültige Bestimmungen oder Bestimmungsteile sind durch solche Regelungen zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der ungültigen Regelung am nächsten kommen. Diese Verkaufs- und Lieferbedingungen sind integrierender Bestandteil jedes mit M.C.I. geschlossenen Vertrages, jeder Rahmenvereinbarung, Vereinbarung etc.

Geschäftsbedingungen welcher Art immer, insbesondere Einkaufsbedingungen, die mit diesen Verkaufs- und Lieferbedingungen in Widerspruch stehen, sind in vollem Umfang unwirksam. Das Stillschweigen der M.C.I. zu denselben oder allfällige Lieferung/Leistung in Kenntnis derselben gilt nicht als Zustimmung oder konkludente Unterwerfung.

Sollte der Kunde diesen Verkaufs- und Lieferbedingungen der M.C.I. widersprechen und/oder seine Geschäftsbedingungen dem Vertrag mit M.C.I. zugrunde legen wollen, kommt der Vertrag nicht zustande, es sei denn der Kunde akzeptiert nach Erhalt der Auftragsbestätigung der M.C.I. die Geltung der Verkaufs- und Lieferbedingungen der M.C.I. für den Vertrag oder beide Seiten einigen sich ausdrücklich in anderer Weise.

11. Rechtswahl, Gerichtsstand:

Auf die Rechtsbeziehungen zwischen M.C.I. und dem Kunden findet ausschließlich Österreichisches Recht, unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts und unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes, Anwendung. Für sämtliche Rechtsstreitigkeiten aus diesen Rechtsbeziehungen wird, soweit zulässig, ausschließliche Zuständigkeit der für die Ausübung der Handelsgerichtsbarkeit in Wien - Innere Stadt berufenen Gerichte vereinbart.

VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN



12. Datenschutz, Ermächtigung der M.C.I., Geheimhaltungspflichten des Kunden

Die mit der Geschäftsbeziehung zusammenhängenden Daten des Kunden und seines Unternehmens (zB Name, Bezeichnung, Firma, geografische Anschrift, Adressen, Telefonnummer, Telefax, Emailadressen, Bestell-, Liefer- und Rechnungsanschriften und Umsatzsteuer-Identifikationsnummer) sowie die weiteren für die Geschäftsbeziehung, zur Vertragserfüllung, zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen, zur Wahrung berechtigter Interessen und zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen erforderlichen Daten des Kunden und seines Unternehmens, nämlich

- Vertretungsbefugnisse, Vollmachten für den Kunden, Namen und geschäftliche Kontaktdaten (Telefon, E-Mail, Adresse) Geburtsdaten und Funktionsdaten von Mitarbeitern, Vertretern, Mitgliedern der Geschäftsleitung, Eigentümern des Kunden, geschäftliche Kontaktdaten (Telefon, E-Mail, Adresse) Geburtsdatum, Vermögensverhältnisse des Kunden als natürliche Person und weiters
- zB Einkaufslimits, Vertragsdaten, Auftragsdaten, Bestelldaten, Lieferdaten, Fakturadaten, Zahlungsdaten, Mahndaten, Betreibungsdaten, offene Postenlisten, Gewinn- und Verlustrechnungen, Jahresabschlüsse, Vermögensverzeichnisse, Risikobewertungen etc.

werden von M.C.I., insbesondere automationsunterstützt, verarbeitet.

Diese Daten werden zu Zwecken der Geschäftsbeziehung zum Kunden, zur Vertragserfüllung, zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen, zur Wahrung berechtigter Interessen und zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen durch M.C.I. verarbeitet. Es kann dabei dazu erforderlich sein, dass diese Daten (auch) von einer anderen Gesellschaft innerhalb der M.C.I.-Gruppe, von Auftragsverarbeitern, Zulieferern sowie freiberuflichen Beauftragten/Bevollmächtigten insbesondere automationsunterstützt, verarbeitet werden.

M.C.I. hat seine Mitarbeiter zur Einhaltung des Datengeheimnisses gemäß § 6 Datenschutzgesetz (Neu) verpflichtet.

M.C.I. löscht personenbezogene Daten, wenn eine weitere Verarbeitung/Speicherung der Daten für die Erfüllung der Zwecke, für die sie verarbeitet werden, nicht mehr erforderlich ist.

Bezüglich etwaiger Löschungs- und/oder Berichtigungsansprüche wird auf die gesetzlichen Bestimmungen, betreffend natürliche Personen insbesondere auf die Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung (im Folgenden „DSGVO“), verwiesen.

Der Kunde ermächtigt M.C.I. ausdrücklich, Auskünfte über ihn, insbesondere über seine Vermögensverhältnisse, bei Dritten (wie z. B. Banken und Gläubigerschutzverbänden) einzuholen und auch diese Daten, insbesondere automationsunterstützt, wie zuvor angeführt zu verarbeiten. Der Kunde wird über Aufforderung jederzeit allfällige Entbindungen vom Bankgeheimnis oder Verschwiegenheitsverpflichtungen bei Dritten vornehmen.

Der Kunde erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden und ermächtigt M.C.I. ausdrücklich, dass sämtliche ihn, sein Unternehmen und/oder ein mit ihm

VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN



konzernmäßig verbundenes Unternehmen betreffenden Daten von M.C.I. an Versicherungen, soweit dies zur Versicherung von Forderungen der M.C.I. gegen den Kunden erforderlich ist, an Gläubigerschutzverbände soweit es zur Wahrung von Gläubigerschutzinteressen erforderlich ist, an Kreditinstitute soweit es zur Beurteilung des Gläubigerrisikos der M.C.I. erforderlich ist, übermittelt werden.

Der Kunde stimmt zu, dass die/der mit der Geschäftsbeziehung zusammenhängende erforderliche Korrespondenz, Datenverkehr und/oder Datenaustausch durch M.C.I. (auch) per E-Mail, Messenger-Dienst u.dgl.m. erfolgt.

Der Kunde stimmt auch zu, dass die/der für die Geschäftsbeziehung, die Vertragserfüllung, zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen, zur Wahrung berechtigter Interessen und/oder zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen erforderliche Korrespondenz, Datenverkehr und/oder Datenaustausch durch M.C.I. (auch) per E-Mail, Messenger-Dienst u.dgl.m. erfolgt.

Der Kunde seinerseits verpflichtet sich zur Geheimhaltung der ihm im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis über M.C.I. und/oder ein mit diesem konzernmäßig verbundenes Unternehmen zur Kenntnis gelangenden Informationen, soweit sie nicht allgemein oder ihm auf andere Weise rechtmäßig bekannt sind. Dieses gilt insbesondere für bei M.C.I. getätigte Aufträge und von M.C.I. durchgeführter Lieferungen, sowie sich daraus ergebende Arbeiten, welche vom Kunden auch als Geschäftsgeheimnis zu betrachten und vertraulich zu behandeln sind. Die Geheimhaltungsverpflichtung des Kunden gilt insbesondere auch für M.C.I. (zB Mitarbeiter, Gesellschafter) oder Dritte betreffende personenbezogene Daten, Informationen nach § 38 BankwesenG und dergleichen mehr, die dem Kunden im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis zur M.C.I. zur Kenntnis gelangen.

Der Kunde hat alle diese Informationen und Ergebnisse insbesondere vor dem Zugriff Dritter zu schützen. Der Kunde hat die gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz, insbesondere die Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung, einzuhalten.

Der Kunde hat seine Mitarbeiter zur Einhaltung des Datengeheimnisses gemäß § 6 Datenschutzgesetz (Neu) zu verpflichten.

13. Urheberrecht, Erfindungen, technische Verbesserungen und dergleichen mehr

Pläne, Entwürfe, Skizzen, Zeichnungen, Konstruktionen, System-Konstruktionen, Patente, Marken, Muster, Zeugnisse, Prüfberichte, Kennwerte, Diagramme, Datensätze, weitere Unterlagen und Dokumentationen von Seiten B+M, auch in digitaler Form, folgend dies alles zusammenfassend auch kurz „Dokumentationen“ genannt, bleiben geistiges Eigentum von M.C.I. bzw. der sonstigen Berechtigten. Der Kunde erhält keinerlei vermögenswerte Rechte daran, insbesondere keine Werknutzungs- und/oder Verwertungsrechte. Urheberrechte und sonstige Schutzrechte werden an den Kunden nicht übertragen. Der Kunde erhält bedingt das Recht, die Dokumentationen zum vertraglich bedungenen Zweck zu nutzen; diese Nutzungsmöglichkeit steht unter der Bedingung, dass der Kunde seine Vertragspflicht gegenüber M.C.I.

VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN



vollständig erfüllt. Bricht der Kunde auch nur eine seiner Verpflichtungen, entfällt die Nutzungsmöglichkeit zur Gänze.

An Produktentwicklungen, insbesondere auch Produktverbesserungen, technischen Verbesserungen und/oder gewerblich anwendbaren neuen Erfindungen, folgend zusammenfassend auch kurz „Produktentwicklungen“ genannt, die im Zuge einer Vertragsbeziehung zum Kunden und/oder im Zusammenhang mit einer Kooperation mit dem Kunden vorgenommen und/oder vorgeschlagen werden, stehen M.C.I. alle vermögenswerten Rechte, inklusive das Recht zur Anmeldung von Schutzrechten, alleine zu. Dies auch dann, wenn die Produktentwicklungen (zum Teil oder zur Gänze) aus der Sphäre des Kunden (z.B. dessen Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Subvertragspartner) stammen. Der Kunde ist gegenüber M.C.I. dabei insbesondere auch verpflichtet, gegenüber den betroffenen Personen aus der Sphäre des Kunden die Überleitung der Rechte an sich vorzunehmen/sie in Anspruch zu nehmen und an M.C.I., für diese vergütungsfrei, überzuleiten. Der Kunde hat auch gegenüber M.C.I. dafür zu sorgen, dass sämtliche erforderlichen diesbezüglichen Erklärungen durch den Kunden und/oder betroffener Personen aus der Sphäre des Kunden ohne Verzug über Aufforderung durch M.C.I. vorgenommen werden.

Den Kunden trifft hinsichtlich der Dokumentationen sowie der Produktentwicklungen im Sinne dieses Punktes 13. eine Geheimhaltungsverpflichtung. Der Kunde ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass auch die Personen in der Sphäre des Kunden diese Geheimhaltungsverpflichtung strikt einhalten.

14. Dokumentationspflicht

Der Kunde verpflichtet sich, für einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren ab Erwerb der Ware, Unterlagen darüber anzulegen und aufzubewahren, welche Verwendung die Ware erfahren hat, insbesondere ob, und wenn ja, welche Vermischung oder Weiterverarbeitung erfolgt ist. Er sichert zu, diese Unterlagen bei Verlangen der M.C.I. jederzeit zugänglich zu machen. Für den Fall eines Verstoßes gilt pro Verstoß eine verschuldensunabhängige Konventionalstrafe - die nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht unterliegt - von € 15.000,- als vereinbart, die M.C.I. unabhängig vom Eintritt eines Schadens bzw. seines Umfangs einfordern kann. Die Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Schadens ist bei jedem solchen Verstoß zulässig.

15. Daten MCI:

M.C.I. Metalldecken Produktions-GmbH
Werner v. Siemens-Straße 2, 7343 Neutal
Telefon: +43 2618 27171
Email: office@mci-metalldecken.com
Website: www.mci-metalldecken.com
FN 211616a (Landesgericht Eisenstadt)
UID Nr. ATU52365104

Stand November 2024